

# Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Vom 22.07.2011

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages:

## § 1

### **Beitragsschuldner, Beitragstatbestand**

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

## § 2

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) <sup>1</sup>Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. <sup>2</sup>Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinnes bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

## § 3

### **Beitragsermittlung**

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und mit dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Abs. 5) multipliziert wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinnes (Abs. 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Abs. 2). <sup>2</sup>Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. <sup>3</sup>Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) <sup>1</sup>Der Beitragssatz beträgt **6** v. H.

- (5) <sup>1</sup>Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v. H.	<b>0,075 v. H.</b>
über	5 - 10 v. H.	<b>0,225 v. H.</b>
über	10 - 15 v. H.	<b>0,375 v. H.</b>
über	15 - 20 v. H.	<b>0,525 v. H.</b>
über	20 v. H.	<b>0,750 v. H.</b>

#### § 4

##### Beitragsermittlung für Appartementshäuser

- (1) Für Appartementshäuser, deren Appartements durch eine Leitung gemeinsam verwaltet werden, kann der Fremdenverkehrsbeitrag vereinbart werden.
- (2) Der Beitrag errechnet sich nach einem für alle Appartements ermittelten steuerbaren Gesamtumsatz so, dass der steuerbare Gesamtumsatz mit dem Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3) und einem Mindestbeitragssatz (§ 3 Abs. 5) multipliziert wird.
- (3) Der Beitrag wird nach Gewinn errechnet, indem ein angenommener Gewinn von 20 v.H. mit dem Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3) und mit dem Beitragssatz (§ 3 Abs. 4) multipliziert wird.

#### § 5

##### Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. <sup>2</sup>Der Beitragsschuldner hat hierzu bis zum 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

**Kommentar [JZ1]:** Ersetzt durch das Wort „mit“ aufgrund erster Änderungssatzung vom 03.04.2012, In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 01.01.2012.

#### § 6

##### Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Der Beitragsschuldner hat am 15. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. <sup>2</sup>Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheides zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. <sup>2</sup>Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,10 €. <sup>2</sup>Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

## § 7

### Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. <sup>2</sup>Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) <sup>1</sup>Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlung ihre endgültige Beitragsschuld. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn
  - a) der Beitragsschuldner bis zum 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres einer Erklärung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 abgibt oder
  - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.<sup>3</sup>Für den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 1).

## § 8

### Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgeschrieben.

## § 9

### In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 20. Dezember 2004 außer Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal  
Bad Griesbach i. Rottal, 22. Juli 2011

i. Org. gez. J. Fundke

J. Fundke  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 01.08.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 01.08.2011 angeheftet und am 22.08.2011 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal,  
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

Ziegler